

Satzung

des Vereins Haus- und Landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen/-innen Kupferzell

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein Haus- und Landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen/-innen Kupferzell“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle an der Staatlichen Akademie für Landbau und Hauswirtschaft Kupferzell.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein Haus- und Landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen/-innen hat die Aufgabe:

- (1) Die gesellschaftlichen Kontakte der Mitglieder untereinander und zur Schule zu fördern.
- (2) Ein Mitteilungsblatt herauszugeben (i. d. R. 2 x jährlich).
- (3) Maßnahmen auf dem Gebiet der Weiterbildung im Interesse der Fachschulabsolventen/-innen anzubieten
- (4) Die Akademie zu unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins können Personen werden, die die Staatliche Akademie für Landbau und Hauswirtschaft Kupferzell besucht haben oder mindestens ½ Jahr bei ihr beschäftigt waren. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

Das ordentliche Mitglied ist berechtigt:

- sein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung auszuüben
- Anträge und Wünsche zu äußern
- an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen

Das ordentliche Mitglied ist verpflichtet:

- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzuhalten
- im Interesse des Vereins zu wirken
- den Jahresbeitrag zu entrichten

- (3) Auf Antrag und mit Zustimmung des Vorstandes können auch sonstige Personen oder Institutionen als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

Das fördernde Mitglied ist berechtigt:

- an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen

Das fördernde Mitglied ist verpflichtet:

- im Interesse des Vereins zu wirken
- den Jahresbeitrag zu entrichten.

- (4) Ehrenmitglied wird man durch Beschluss des Ausschusses.
- (5) Der Verein führt ein Verzeichnis mit Namen und Anschriften aller Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- durch Tod
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Nichtentrichten des Beitrages
- (2) Der Austritt muß der Geschäftsstelle des Vereins mitgeteilt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Ausschuß
- Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand verantwortet die Geschäfte und Tätigkeiten des Vereins; er besteht aus:
- 1. Vorsitzende/r (Fachschulabsolvent/-in)
 - Stellvertretende/r Vorsitzende/-r (Fachschulabsolvent/-in)
 - Geschäftsführer/-in
 - Kassenwart/-in
 - Schriftführer/-in
- (2) Der/die Vorsitzende oder seine /ihre Stellvertreter/-in vertreten den Verein und leiten die Veranstaltungen.
- (3) Der/die Geschäftsführer/-in führt die Vereinsgeschäfte; i. d. R. ist dies der/die Schulleiter/-in der Staatlichen Akademie für Landbau und Hauswirtschaft Kupferzell.
- (4) Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf und Einladung des/der Vorsitzenden oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes.

§ 7 Ausschuß

- (1) Der Ausschuß des Vereins Haus- und Landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen/-innen Kupferzell setzt sich zusammen aus:
 - Vorstand
 - 12 bis 15 Mitgliedern
- (2) Als beratende Mitglieder können Lehrkräfte der Akademie auf Einladung an der Ausschußsitzung teilnehmen.
- (3) Dem Ausschuß obliegt insbesondere:
 - Wahl des Vorstandes
 - Beratung und Beschlußfassung von grundsätzlichen Maßnahmen und Veranstaltungen
 - Empfehlungen für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Beratung gestellter Anträge, Entscheidung über Ehrungen und Auszeichnungen
 - die Feststellung des Haushalts
- (4) Über die Sitzung des Ausschusses ist vom/von der Schriftführer/-in eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Alle Ämter im Ausschuß sind ehrenamtlich, entstehende Kosten werden erstattet.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet aller zwei Jahre statt. Hierzu bestimmt der Ausschuß Ort und Zeit und lädt alle Mitglieder schriftlich mit Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts, Kassenberichts und die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/-in und vom/von der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Wahlordnung

- (1) Die Wahlperiode des Vorstandes und des Ausschusses beträgt 6 Jahre.
- (2) Für die Wahl ist ein Wahlausschuß zu bestimmen.
- (3) Der Ausschuß bestimmt Jahrgangsguppen, für die schriftliche Wahlvorschläge eingeholt werden müssen.
- (4) Die Wahl hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Briefwahl ist möglich
- (6) Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen seiner Jahrgangsguppe auf sich vereinigt.

§ 10 Beiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben angemessene Beiträge zu entrichten. Der Jahresbeitrag enthält die Beitragsanteile für den Landesverband Landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Ausschuß. Sie müssen mindestens die Kosten für die Erstellung und Versand des Mitteilungsblattes decken, sowie einen Zuschuß zur Durchführung des Ehemaligentages ermöglichen.
- (3) Die Beiträge der Mitglieder sind jährlich zu entrichten. Die Bezahlung erfolgt bargeldlos.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Ehrungen

Personen, die sich um den Verein im Sinne des Verbandszweckes der Landwirtschaftlichen Fachschulabsolventen verdient gemacht haben, kann das Ehrenzeichen des Verbandes verliehen werden. Der Vorschlag wird beim Landesverband Landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen eingereicht.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Eine Auflösung bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, es sei denn, die Auflösungsversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluß einen anderen Liquidator.
- (3) Mit diesem Beschluß ist auch eine Entscheidung darüber zu verbinden, wem das nach Deckung aller Verpflichtungen übrig gebliebene Vereinsvermögen zufällt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. August 1999 in Kraft. Sie tritt anstelle der bisher gültigen Fassung.

Kupferzell, den 6. Februar 1999

gez. H. Bögelein